



## **Brandenburgisches Oberlandesgericht**

### **Beschluss**

In der Bußgeldsache

**g e g e n** M... W...,

**Verteidiger:** Rechtsanwalt ...,

**w e g e n** fahrlässigen Überschreitens der zulässigen Höchstgeschwindigkeit  
innerhalb geschlossener Ortschaften

hat der 1. Strafsenat des Brandenburgischen Oberlandesgerichts als Senat für Bußgeldsachen  
durch

die Richterin am Oberlandesgericht Michalski  
als Einzelrichterin

am **29. Dezember 2015**

**b e s c h l o s s e n :**

1. Der Antrag des Betroffenen, die Rechtsbeschwerde gegen das Urteil des Amtsgerichts Neuruppin vom 19. August 2015 zuzulassen, wird verworfen, weil es nicht geboten ist, die Nachprüfung des Urteils zur Fortbildung des materiellen Rechts zu ermöglichen und die Rüge der Versagung des rechtlichen Gehörs nicht in zulässiger Form erhoben wurde (§ 80 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1, Abs. 4 Satz 1 und 3 OWiG).
2. Die Rechtsbeschwerde gilt als zurückgenommen (§ 80 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 4 OWiG).
3. Der Betroffene trägt die Kosten des Rechtsmittelverfahrens und die ihm in diesem entstandenen notwendigen Auslagen (§ 46 Abs. 1 OWiG, 473 Abs. 1 Satz 1 StPO).

### **Gründe:**

Nur ergänzend bemerkt der Senat:

Die Rüge der Verletzung rechtlichen Gehörs erweist sich auch als unzulässig, soweit ohne nähere, durch das Rechtsbeschwerdegericht überprüfbare, und unverständliche Ausführungen vorgetragen wird: „Die aufrechterhalten der beantragte Akteneinsicht wurde dem Betroffenen nicht gewährt.“ Hieraus ist jedenfalls nicht ersichtlich, dass der Betroffene auch in der Hauptverhandlung an der begehrten Einsicht in die Messdatei festgehalten hat.

Zudem erachtet es der Senat unter Heranziehung der Gründe der angefochtenen Entscheidung als ausgeschlossen, dass einer der beiden auf die Einholung eines Sachverständigengutachtens zielenden Beweisanträge des Betroffenen durch das Gericht unberücksichtigt geblieben ist.

Der Senat teilt indes die Auffassung, dass die digitale Messdatei Grundlage sowie originäres und unveränderliches Beweismittel der Geschwindigkeitsmessung ist. Sie ist deshalb - rechtzeitig vor dem Prozess - einem Betroffenen auf dessen Wunsch hin zugänglich zu machen (vgl. OLG Oldenburg, DAR, 406 m.w.N.; OLG Düsseldorf, SVR 2015, 463; Cierniak, ZfSch 2012, 664 ff m.w.N.; Geißler, DAR 14, 718).

Der Betroffene hat einen Anspruch darauf, auf eigene Kosten vorgerichtlich die Ordnungsmäßigkeit der Messung zu prüfen. Denn das Gericht muss diese Prüfung bei einem standardisierten Messverfahren -wie dem Vorliegenden- ohne Anhaltspunkte einer

Fehlerhaftigkeit von Amts wegen nicht durchführen, weder vor der Hauptverhandlung noch in der Hauptverhandlung. Nur auf konkrete Einwände des Betroffenen hin wäre das Gericht aufgrund eines entsprechenden Beweisantrages gehalten, überhaupt eine Begutachtung der Messung durchzuführen. Diese konkreten Einwände muss der Betroffene aber erst einmal ermitteln und dann auch vorbringen können. Würde man ihm keine oder auch nur verschlüsselte Messdaten zur Verfügung stellen, befände sich der Betroffene in einer juristisch unauflösbaren Situation, was wenigstens gegen Art. 103 GG verstieße (vgl. AG Landstuhl, Beschluss vom 06. November 2015 -2 OWi 4286 Js 2298/15-).

Dieses Einsichtsrecht in die unverschlüsselte Messdatei steht dem Betroffenen gegenüber der aktenführenden Behörde zu. Dem Informationsinteresse des Betroffenen ist dadurch Genüge getan und zugleich gewährleistet, dass der Ablauf des gerichtlichen Verfahrens nicht durch eine sachlich nicht gebotene Unterbrechung zur Gewährung der Einsicht unverhältnismäßig verzögert oder erschwert wird (ähnlich zum Strafverfahren: BVerfGE 63, 45, 67). Ergeben sich für den Betroffenen - gegebenenfalls nach Auswertung durch einen privaten Sachverständigen - aus den ihm außerhalb der Hauptverhandlung überlassenen Messdaten Hinweise auf eine Fehlerhaftigkeit der Messung, die sich auf den Betroffenen bezieht, so kann er die relevanten Umstände durch Beweisanträge oder Beweisanregungen zum Gegenstand der Hauptverhandlung machen und so in dieser seine Interessen wahren.

Wenn dem Betroffenen (nicht wie vorliegend dem Sachverständigen) die Einsicht in die Messdatei durch die Bußgeldbehörde verweigert würde, verbliebe die Möglichkeit, gemäß § 62 Abs. 1 OWiG einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung zu stellen.

Etwas Anderes könnte allenfalls gelten, wenn ein Verteidiger erst im gerichtlichen Verfahren gewählt würde, da diesem gemäß § 46 Abs. 1 OWiG, § 147 Abs. 1 StPO ein eigenes Akteneinsichtsrecht zusteht.

**Michalski**